

264 C 77/22



Amtsgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Burkard BRE,
Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
25.08.2022
durch die Richterin am Amtsgericht Westphal

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 74,97 nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.07.2022 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gemäß §§ 7, 17 StVG, 115 VVG einen Anspruch auf Ersatz der weiteren Reparaturkosten in Höhe von € 74,97 brutto.

Bei den dem Kläger in Rechnung gestellten Reparaturkosten handelt es sich um den erforderlichen Aufwand zur Beseitigung des Schadens. Die durch eine ggfs. unsachgemäße Vornahme der Reparaturarbeiten entstandenen Mehraufwendungen fallen unter das sogenannte Werkstattisiko, das nicht der Geschädigte, sondern der Schädiger zu tragen hat (LG Saarbrücken, Urteil vom 23.1.2015, Az: 13 S 199/14).

Nimmt der Geschädigte die Schadensbehebung selbst in die Hand, so ist der zur Wiederherstellung erforderliche Aufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nach der besonderen Situation zu bemessen, in welcher sich der Geschädigte befindet. Der erforderliche Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt; es ist zu beachten, dass er von der Beurteilung von Fachleuten abhängig ist, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss (vgl. LG Köln, Urteil vom 7.5.2014, Az: 9 S 314/13). Hieraus ergibt sich, dass der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot den Schaden auf diejenige Weise beheben muss, die sich in seiner individuellen Lage, d. h. angesichts seiner Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung etwaiger gerade für ihn bestehender Schwierigkeiten als die wirtschaftlich vernünftigste darstellt, um sein Vermögen in Bezug auf den beschädigten Bestandteil in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung, LG Köln, a.a.O., BGH, Urteil vom 15.10.2013, VI ZR 471/12). Dabei ist die Restitution nicht auf die kostengünstigste Wiederherstellung der beschädigten Sache beschränkt; der Geschädigte muss nicht zugunsten des Schädigers sparen (BGH, a.a.O.).

Da der Schädiger gemäß § 249 Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Naturalrestitution verpflichtet ist und § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dem Geschädigten lediglich eine Ersetzungsbefugnis zuerkennt, vollzieht sich die Reparatur in der

Verantwortungssphäre des Schädigers. Würde der Schädiger die Naturalrestitution gemäß § 249 Abs. 1 BGB selbst vornehmen, so träfe ihn gleichfalls das Werkstatttrisiko (Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.11.2014, Az: 37 C 11789/11). Dies gilt sowohl dann, wenn die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, als auch, wenn überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz gebracht oder Arbeiten berechnet werden, die in dieser Weise nicht ausgeführt wurden. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen (AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 15.1.2015, Az: 11 C 507/14). Hierbei ist auch zu beachten, dass die Reparaturwerkstatt nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten i.S.d. § 278 BGB ist.

Hier sind die Desinfektionskosten zu ersetzen. Indem der Kläger die Reparatur gemäß dem Gutachten beauftragte, tat er das, was angesichts seiner Erkenntnismöglichkeiten wirtschaftlich vernünftig war. Denn ein Geschädigter darf sich auf die Feststellungen eines Sachverständigen verlassen, wenn er eine Reparatur beauftragt. Eine eventuelle Fehlbeurteilung der Erforderlichkeit der Reparatur durch den Sachverständigen geht nicht zu Lasten des Geschädigten, vielmehr liegt ein Fall des sogenannten im Verantwortungsbereich des Schädigers liegenden Prognoserisikos vor (LG Köln, a.a.O.).

Es ist dabei zu beachten, dass auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Klägers abzustellen ist. Es ist nicht ersichtlich, dass er als Laie in der Lage war, zu beurteilen, ob die genannten Kosten notwendig waren.

Die Desinfektionskosten waren unbestritten bereits im Sachverständigengutachten aufgeführt. Aus Sicht des Geschädigten ist der Anfall derartiger Kosten angesichts der immer wieder steigenden Zahlen und von Ärzten, Politikern und Medien propagierten Schutzmaßnahmen, unter die auch besondere Hygiene fällt, und angesichts der Gefahren durch das Virus als nachvollziehbar anzusehen. Ferner erfolgte die Reparatur hier zu einer Zeit, als die Coronazahlen hoch waren und von allen Seiten höchste Vorsicht gefordert wurde. Dabei ist zu beachten, dass bestimmte, auch Viren bekämpfende Desinfektionsmittel verwandt werden, es sind ggf. Schutzkleidung und Masken sowie zusätzliche Schutzüberzüge erforderlich. Weiterhin ist ein erhöhter Arbeitsaufwand gegeben. Aus Sicht des Geschädigten rechtfertigt dies den Ansatz besonderer Kosten.

Die Kosten sind auch als adäquat kausal anzusehen. Der Schädiger soll nicht für alle äquivalent kausalen, sondern nur für diejenigen Schadensfolgen haften, die auch adäquat kausal sind. Dies soll alle diejenigen Kausalverläufe ausgrenzen, die dem

Schädiger billigerweise rechtlich nicht mehr zugerechnet werden können. Gänzlich unwahrscheinliche Kausalverläufe begründen keine Haftung (Palandt/Grüneberg BGB Vor § 249 Rn. 26). Dies ist hier nicht der Fall. Zum Zeitpunkt der Reparatur im Februar 2022 war die Corona-Pandemie bereits länger im Alltag präsent und hatte bereits zu umfangreichen Umstrukturierungen und Hygieneauflagen in sämtlichen Betrieben in Deutschland geführt. Dass auch das klägerische Fahrzeug bei einer Reparatur derartige Maßnahmen herausfordern würde, war zu diesem Zeitpunkt absehbar und nicht unwahrscheinlich.

Allein die Tatsache, dass es sich um „Gemeinkosten“ handeln könnte steht für sich einer Erstattung nicht entgegen. Denn in den abgerechneten Löhnen und Materialkosten eines an der Schadensabwicklung beteiligten Dritten sind selbstverständlich zu großen Teilen auch Gemeinkosten enthalten, etwa Kosten für die Anmietung der Räume etc. Gemäß § 632 Abs. 2 BGB wird die Vergütung des Werkunternehmers nach der Üblichkeit bestimmt und es ist als üblich anzusehen, dass diese Kosten eingepreist sind und - falls dies wie hier nicht der Fall ist - zusätzlich abgerechnet werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass diese Maßnahmen nicht alleine dem Schutz der Werkstattmitarbeiter dienen, sondern auch dem des Kunden, der ein desinfiziertes Fahrzeug in Empfang nimmt.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts scheidet der Ansatz dieser Kosten auch nicht an einem fehlenden Schutzzweckzusammenhang. Dieser kann das Prognose- und Werkstattisiko nicht unterlaufen, da derartiges für einen Geschädigten nicht ersichtlich ist. Wie der Kläger entgegen den Ausführungen des Sachverständigen hätte erkennen sollen, dass bei gewissen Coronakosten ein solcher Zusammenhang fehlen soll, erschließt sich nicht.

Das Bestreiten der Beklagten, dass bzw. in welcher Weise diese Maßnahmen durchgeführt wurden, ist ebenfalls unbeachtlich. Für den Kläger war es nicht möglich, zu erkennen, ob bzw. welche Desinfektionsmaßnahmen die Werkstatt durchführen würde oder durchführte. Genau dies wird aber vom Sinn und Zweck des Werkstatttrisikos umfasst, das den Geschädigten davor schützen soll, sich hinsichtlich der Durchführung jeder Einzelposition einer Rechnung mit der Werkstatt auseinanderzusetzen und zu erfragen, ob diese tatsächlich stattgefunden hat. Denn es ist Sache des Schädigers, den Schaden zu beseitigen und sich auch mit der Werkstatt auseinander zu setzen.

Anhaltspunkte für ein Auswahlverschulden des Klägers hinsichtlich der beauftragten Werkstatt sind nicht ersichtlich.

Eine Zug-um Zug Verurteilung war nicht auszusprechen. Der Kläger hat der Beklagten über seinen Rechtsanwalt die Abtretung seine etwaigen Ansprüche aus dem Reparaturvertrag wegen Überzahlung, nicht sach- und fachgerechter Reparatur (mit Ausnahme originärer Nacherfüllungsansprüche) und Durchführung nicht erforderlicher Reparaturmaßnahme bezüglich des Auftrages, erteilt der Firma

mit Erklärungen vom 08.03.22, vom 24.05.2022 und nochmals vom 26.07.22 angeboten. Es ist nun an der Beklagten, dieses Abtretungsangebot anzunehmen. Insoweit fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, sie kann sich nicht auf ihr Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB berufen.

Der Anspruch auf die zugesprochenen Zinsen ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Eine Berufung war nicht zuzulassen, da die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Streitwert: € 74,97

Rechtsbehelfsbelehrung:

Westphal